

1
2
3
4
5

Geschäftsordnung

LANDJUGENDVERBAND

SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

7

Teil I Allgemeines

8

Teil II Landesversammlung

- 9 2.1 Leitung der Versammlung
10 2.2 RednerInnenliste
11 2.3 Wortmeldungen und Wortverteilungen
12 2.4 Redezeit
13 2.5 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung der Landesversammlung
14 2.6 Debattenregeln
15 2.7 Abstimmungen
16 2.8 Wahlen
17 2.9 Dringlichkeitsanträge und Entscheidungen

18

Teil III Vorstand

- 19 3.1 Öffentlichkeit der Sitzungen
20 3.2 Einladung
21 3.3 Beschlussfähigkeit
22 3.4 Aufgaben
23 3.5 Kreisbetreuung
24 3.6 Berichterstattung gegenüber Mitgliedern

25

Teil IV Ausschüsse

26

Teil V Aufwandsordnung

- 27 5.1 Allgemeines
28 5.2 Fahrtkostenentschädigung
29 5.3 Aufwandsentschädigung
30 5.4 Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit
31 5.5 Sachliche Richtigkeit und Verantwortung
32 5.6 Abrechnung und Auszahlung

33

Teil VI Beitragsordnung

- 34 6.1 Grundbeiträge
35 6.2 Mitgliedsbezogene Beiträge

1 **Teil I Allgemeines**

2 Die Geschäftsordnung des Landjugendverbandes Schleswig-Holstein e.V. kann nicht getrennt von
3 der Satzung gesehen werden.

4 Die Geschäftsordnung des Landjugendverbandes Schleswig-Holstein e.V. regelt die Arbeit der
5 Gremien des Verbandes über die Satzung hinaus.

6 Die Gremien des Landjugendverbandes verstehen sich nicht als statisch. Das heißt, ihre Arbeit
7 besteht nicht nur in der Behandlung von Anträgen und Aufträgen, sondern auch darin, aktiv Akzente
8 und Impulse für die Entwicklung des Vereins zu setzen. Genauso kann die Geschäftsordnung selbst
9 nicht statisch verstanden werden. Sie muss laufend der Praxis angepasst werden.

10 Deshalb hat der Vorstand die Aufgabe, die Geschäftsordnung regelmäßig zu überprüfen und ggf.
11 Änderungen vorzuschlagen.

13 **Teil II Landesversammlung**

14 **2.1 Leitung der Versammlung**

15 Die Leitung der Versammlung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n oder ihrer StellvertreterInnen. Bei
16 Wunsch kann die Versammlungsleitung von einer externen Person übernommen werden. Die
17 Versammlungsleitung hat für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Tagesordnung zu sorgen.
18

19 **2.2 RednerInnenliste**

20 Von der Versammlungsleitung ist eine RednerInnenliste zu führen.
21

22 **2.3 Wortmeldungen und Wortverteilungen**

23 Wortmeldungen sind bei der Versammlungsleitung einzureichen. Der Wunsch, einen Redebeitrag
24 zu halten oder einen Antrag an die Landesversammlung zu stellen, wird der Versammlungsleitung
25 mit dem Heben eines Armes angezeigt. Die Versammlungsleitung nimmt die Person auf die
26 RednerInnen-Liste und erteilt das Wort, wenn die RednerInnen-Liste dies anzeigt.

27 Die RednerInnen erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldung.

28 ReferentInnen und BerichterstatterInnen wird außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilt.
29

30 **2.4 Redezeit**

31 Die Redezeit beträgt im Allgemeinen 5 Minuten.
32

33 **2.5 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung der Landesversammlung**

34 Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der RednerInnenliste erteilt. Der Wunsch, einen
35 **Antrag zur Geschäftsordnung** zu stellen, wird mit Erheben beider Arme angezeigt und **unter-**
36 **bricht die RednerInnenliste**, kann also sofort nach Ende der aktuellen Rede gestellt werden.

37 Geschäftsordnungsanträge werden sofort behandelt. Es kann nur je ein/e RednerIn dafür oder

1 dagegen sprechen.
2

3 **2.6 Debattenregeln – Anträge zur Geschäftsordnung**

4 Folgende Anträge können zur Geschäftsordnung gestellt werden:

- 5 1. Ende der RednerInnenliste (es wird keinE neueR RednerIn in die Liste aufgenommen)
- 6 2. Wiederaufnahme der RednerInnenliste (falls sich neue wichtige Gesichtspunkte ergeben haben)
- 7 3. Begrenzung der Redezeit (pro RednerIn oder bis zur Abstimmung)
- 8 4. Pause/Unterbrechung der Versammlung (z.B. für Neuformulierung eines Antrags, Kleingruppen,
9 Pause...)
- 10 5. Schluss der Debatte (die Diskussion zu einem Antrag wird unverzüglich beendet und der Antrag
11 zur Abstimmung gestellt)
- 12 6. Antrag auf Nichtbefassung (der Antrag wird nicht zur Abstimmung gestellt)
- 13 7. Abwahl der Versammlungsleitung
- 14 8. Überprüfung der Anzahl stimmberechtigter Delegierter im Versammlungsraum

15
16 Zu jedem Antrag zur Geschäftsordnung kann eine Gegenrede gehalten werden, an die sich sofort
17 ohne weitere Aussprache die Abstimmung zum Antrag zur Geschäftsordnung anschließt. Wird zu
18 einem Antrag auf Geschäftsordnung keine Gegenrede gehalten, gilt damit der Antrag ohne weitere
19 Abstimmung als angenommen.

20
21 Die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, solange nicht (von mindestens einem Mitglied)
22 geheime Abstimmung verlangt wird.
23

24 **2.7 Abstimmung**

- 25 1. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet die
26 Ablehnung von Anträgen.
- 27 2. Abstimmungsreihenfolge bei mehreren Anträgen zur gleichen Sache:
28 • Der weitest gehende Antrag zuerst
29 • Änderungsanträge werden vor Hauptanträgen behandelt
30

31 **2.8 Wahlen**

32 Für die Wahlen gilt der § 19 der Satzung des Landjugendverbandes Schleswig-Holstein e. V.
33

34 **2.9 Dringlichkeitsanträge und Entschließungen**

35 Mit 50% der anwesenden Delegierten-Stimmen können während der Versammlung Dringlichkeits-
36 anträge und Entschließungen eingebracht werden. Sie sind schriftlich bei der Versammlungsleitung
37 einzureichen.
38

1 **2.10 Walleitung**

2 Für die Walleitung gilt der § 19 der Satzung des Landjugendverbandes Schleswig-Holstein e. V.

3

4 **Teil III Landesvorstand**

5 **3.1 Öffentlichkeit der Sitzungen**

6 Vorstandssitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Nur Personaldebatten/Personalentscheidungen
7 sind davon ausgeschlossen.

8

9 **3.2 Einladung**

10 Die Einladung soll mindestens 7 Tage vorher schriftlich durch ein Vorstandsmitglied erfolgen. Wer
11 einlädt, wird auf der vorhergehenden Vorstandssitzung beschlossen.

12

13 **3.2 Beschlussfähigkeit**

14 1. Die Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands
15 anwesend sind.

16 2. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

17

18 **3.3 Aufgaben**

19 Hier können weitere Aufgaben, die über § 17 Punkt 4 der Satzung des Landjugendverbandes
20 hinausgehen, geregelt werden.

21

22 **3.4 Kreisbetreuung**

23 1. Die Betreuung der Kreise ist eine der Hauptaufgaben des Vorstandes. Sie ist eine wichtige
24 Bindegliedfunktion und unerlässlich für eine gute Kommunikation zwischen dem Landesverband
25 und den Kreislandjugendverbänden.

26 2. Die Verteilung der Kreise entscheidet der Vorstand so schnell wie möglich nach der
27 Landesversammlung.

28 3. Die Verteilung der Kreisbetreuung wird nach jeder Wahl auf der Homepage veröffentlicht bzw. ist
29 auf der Geschäftsstelle anzufragen.

30

31 4. Aufgaben/Empfehlungen für eine gute Kreisbetreuung:

32 • Kontakt halten und Ansprechpartner sein für Fragen/Probleme

33 • Informationsfluss: neuste Infos vom Land ↔ Infos/Themen vom Kreis/Gruppen an Land

34 • Interessiert sein!

35 • auf Vorstands- und Kreisausschusssitzungen anwesend sein

36 • sich, wenn man nicht kann, abmelden

1 **3.5 Berichterstattung gegenüber Mitgliedern**

2 Der Vorstand des Landjugendverbandes Schleswig-Holstein e.V. hat die Pflicht seine Mitglieder
3 über wichtige Finanzen/Dinge/Angelegenheiten/Projekte/Entscheidungen und über seine Arbeit zu
4 informieren.

5 Der Vorstand informiert auf der Landesversammlung mündlich und schriftlich (Vorstandsbericht), auf
6 den Landesausschusssitzungen und über die Kreisbetreuung.

7

8 **Teil IV Ausschüsse**

9 Der Landjugendverband Schleswig-Holstein e. V. hat die Möglichkeit, über die in der Satzung
10 geregelten Aufgaben, Fristen etc. hinaus den Ausschüssen des Verbandes eine Geschäftsordnung
11 zu geben und weitere Verfahrensweisen zu regeln.

12

13 **Teil V Aufwandsordnung**

14 Für den Landjugendverband gilt der Grundsatz, dass den in den Organen und Ausschüssen des
15 Landjugendverbandes ehrenamtlich tätigen Mitgliedern und den hauptamtlich angestellten
16 MitarbeiterInnen, die im Rahmen ihrer Tätigkeiten entstandenen Kosten und notwendigen Auslagen
17 erstattet werden sollen.

18

19 **5.1 Allgemeines**

20 1. Für die Teilnahme an den Vorstands- und Ausschusssitzungen und die Teilnahme als Vertreter-
21 Innen des Landjugendverbandes an Sitzungen, Versammlungen, Lehrgängen, Seminaren und
22 anderen Veranstaltungen von Verbänden und Organisationen, erhalten die Vorstandsmitglieder
23 und RechnungsprüferInnen sowie die hauptamtlichen MitarbeiterInnen eine Fahrtkostenent-
24 schädigung.

25 2. Ein Anspruch auf Reisekostenentschädigung besteht nur für im Interesse des Landjugend-
26 verbandes notwendige Dienstfahrten, gemäß 5.1 Punkt 1 dieser Regelung.

27 3. Die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb Schleswig-Holsteins muss vorher vom Landes-
28 vorstand genehmigt werden; bei kurzfristigen Einladungen genügt die Genehmigung durch die
29 beiden Vorsitzenden.

30

31 **5.2 Fahrtkostenentschädigung**

32 1. Für die Benutzung eines Kraftfahrzeuges zur Teilnahme an den in 5.1 Punkt 1 näher bestimmten
33 Veranstaltungen für jeden tatsächlich dienstlich gefahrenen Kilometer erhalten, so nicht über
34 Drittmittel mehr Geld bezahlt werden kann:

- 35
- Landesvorstand und RechnungsprüferInnen pro km 0,17 €

- 1 • Hauptamtliche MitarbeiterInnen pro km 0,20 €
2 • Mitglieder von Projekt- und Arbeitsgruppen pro km 0,10 € Fahrtkostenentschädigung.
3 2. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die tatsächlichen Kosten gegen Quittung
4 erstattet (bei Bahnfahrten Fahrscheine 2. Klasse). Gleiches gilt für eventuell anfallende Taxi-
5 kosten, wenn der Zielort nicht anders zu erreichen ist.
6 3. Auf Beschluss des Landesvorstandes können weitere Personen im Rahmen besonderer Pro-
7 jekte oder Anlässe Fahrtkostenentschädigungen erhalten. Die Höhe dieser Fahrtkostenent-
8 schädigung kann ebenfalls vom Landesvorstand im Rahmen des Bundesreisekostengesetzes
9 festgelegt werden.
10

11 **5.3 Aufwandsentschädigung**

12 Als Abgeltung für ihre Tätigkeiten außerhalb der Sitzungen und Veranstaltungen erhalten die
13 Mitglieder des Landesvorstandes eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

14	Die Landesvorsitzenden	50 €
15	Die stellvertretenden Vorsitzenden	25 €
16		

17 **5.4 Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit**

18 Bei der Reisekostenabrechnung sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu
19 beachten. Es ist vor allem darauf zu achten, dass die billigsten Fahrmöglichkeiten – z.B. Bilden von
20 Fahrgemeinschaften oder die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel – genutzt werden.

21 Bei Fahrten außerhalb Schleswig-Holsteins ist grundsätzlich die effizienteste Variante (Kosten/Zeit)
22 zu benutzen.
23

24 **5.5 Sachliche Richtigkeit und Verantwortung**

25 Für die sachliche Richtigkeit, die Bereitschaft zur Erläuterung der Angaben gegenüber den Gremien
26 des Landjugendverbandes und die mögliche Verantwortung von Angaben sind die Fahrtkostenab-
27 rechnungen zu unterschreiben.
28

29 **5.6 Abrechnung und Auszahlung**

30 Im eigenen Interesse wird empfohlen, die Abrechnung der Fahrtkosten am Anfang des Monats für
31 den Vormonat bei der Geschäftsführung abzugeben.
32

33 **IV Beitragsordnung**

34 **6.1 Grundbeiträge**

35 **Definition: Der jährliche Grundbeitrag der Landjugendgruppen bzw. Kreislandjugendverbände dient zum**
36 **Ausgleich von Verwaltungsleistungen und – Ausgaben innerhalb des Landjugendverbandes.**

37 **1. Der Grundbeitrag von Landjugendgruppen beträgt jährlich 200 Euro bzw. 150 Euro bei 20 oder weniger**
38 **Mitglieder je Landjugendgruppe. Die Abbuchungen erfolgen in der 14. KW für das laufende Jahr.**

1 2. Der Grundbeitrag von Kreislandjugendverbänden beträgt jährlich 250 Euro. Die Abbuchungen erfolgen in
2 der 41. KW für das laufende Jahr.

3 3. Änderungen des jährlich abzuführenden Grundbeitrages für Landjugendgruppen und Kreislandjugend-
4 verbände bedürfen nach fristgerechter Antragsstellung der Genehmigung der Landesversammlung.

6 6.2 Mitgliedsbezogene Beiträge

7 Definition: Für jede am Landjugendverband SH e.V. angeschlossene Landjugendgruppe wird pro Mitglied der
8 Landjugendgruppe ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Grundlage für die Erhebung ist der Jahresmelde-
9 bogen, die jede Landjugendgruppe ordnungsgemäß und korrekt auszufüllen hat.

10 Der Mitgliedsbezogene Beitrag von Landjugendgruppen beträgt 5 € pro Gruppenmitglied. Die Abbuchungen
11 erfolgen in der 41. KW für das laufende Jahr.

12 1. Änderungen des jährlich abzuführenden mitgliedsbezogenen Beitrages für Landjugendgruppen bedürfen
13 nach fristgerechter Antragstellung der Genehmigung der Landesversammlung.

14 2. Ausgenommen von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen sind Ehrenmitglieder.